

Erforderliche Papiere auf Langfahrt

Wir unterscheiden im Folgenden zwischen Papieren, die zwingend erforderlich, also obligatorisch mitzuführen sind, Papieren, die nur unter bestimmten Voraussetzungen erforderlich sind, und Papieren, deren Mitnahme wir empfehlen. Wobei man im Einzelfall darüber diskutieren könnte. Bzgl. der empfohlenen Papiere ist zu sagen, dass dies nicht zwingend nötig ist, aber im Prinzip ist es besser, ein Papier zu viel mitzuführen, so man es überhaupt besitzt, als zu wenig.

- ① obligatorisch
- ② Mitnahme erforderlich, wenn entsprechende Ausrüstung existiert
- ③ Mitnahme empfohlen

Eigentumsnachweis

Boote ab 15 m

① **Schiffszertifikat / Ships Certificate** (Eintragung ins Seeschiffsregister) als Voraussetzung ist in der Regel ein **Schiffsmessbrief für Sportfahrzeuge / Special Tonnage Certificate for Pleasure Craft** durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie anzufertigen. Mit der Eintragung in das Seeschiffsregister wird ein Unterscheidungssignal zur Verwendung im Funk und eine SSR-Nr. vergeben.

Boote unter 15 m können ins *Seeschiffsregister* eingetragen werden (freiwillig).

Die Eintragung in ein Seeschiffregister bietet verschiedene Vorteile. Neben dem Recht die deutsche Flagge zu führen, besteht infolge der Eintragung Rechtssicherheit hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse. Sofern diese angezweifelt werden, ist einfach das Schiffszertifikat vorzulegen. Zudem besitzen Schiffe nach dem Seerechtsübereinkommen die Staatszugehörigkeit des Landes, dessen Flagge sie führen. Dies vermittelt zumindest an Bord eine gewisse Rechtssicherheit. Das spielt u.U. auch eine Rolle bei der Seenotpistole/ Signalpistole (Kal. 4). Sie kann solange sie an Bord bleibt - also in keinem Fall an Land bringen, auch nicht auf den Steg oder in ein Dingi! – in jedes beliebige Land mitgeführt werden. Die Signalpistole befindet sich dann stets auf deutschem Territorium, wird also nicht in ein Drittland eingeführt.

Bei Gebrauchtkauf eines in einem ausländischen Seeschiffsregister eingetragenen Bootes ist Voraussetzung der deutschen Registereintragung, eine ③ **Löschungsbestätigung des Registereintrags / Transcript of Closed Registry of a [z. B. British] Ship** beizubringen. Diese Bescheinigung ebenfalls mitführen. Man hat es eh, und es kann bei Problemen helfen.

Boote unter 15 m	<p>① Internationaler Bootsschein und / oder ① Flaggenzertifikat. In einigen Ländern auch hilfreich: der <i>TO-Standerschein</i>. Der ist jedoch kein amtlicher Schein und reicht daher allein nicht aus.</p>
Allgemein	<p>③ Kaufvertrag / Agreement for the Sale and Purchase of ... [Bootsname] und/ oder ③ Rechnung / Bill of Sale (mit oder auch ohne Umsatzsteuerausweis)</p>

Umsatzsteuer / EU-Konformität

CE-Konformität	<p>① Konformitätserklärung / Builders Certificate für alle Boote, die ab 16. Juni 1998 in der EU eingesetzt wurden. (Außer, soweit ich weiß, echte Eigenbauten.)</p>
Mehrwertsteuer	<p>(korrekt Umsatzsteuer) Alle o.g. Eigentumsnachweise sind kein Nachweis bzgl. der gezahlten Umsatzsteuer. Es bedarf daher eines „geeigneten“</p> <p>① Nachweises der gezahlten Umsatzsteuer bei einem in der EU gekauften Boot oder der</p> <p>① Nachweis der bezahlten Einfuhrumsatzsteuer bei einem in die EU eingeführten Boot. Für letzteres gibt es keine einheitliches Papier. Der Nachweis ist sinnvollerweise bei der Einfuhr des Bootes von der entsprechenden Zollbehörde bei Zahlung der Umsatzeinfuhrsteuer auszustellen.</p> <p>Als Umsatzsteuernachweis werden anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ① ③ Rechnung / Bill of Sale mit Umsatzsteuernachweis der Bauwerft, des Händlers und oder - ① Bestätigung der gezahlten Umsatzsteuer / Confirmation of payed VAT durch die Bauwerft, den Händler. Die Bestätigung muss nicht zwingend den Betrag der Umsatzsteuer enthalten, aber eine klare Bestätigung der Zahlung, in der Regel an die Werft oder den Händler. Eine solche Bestätigung kann die Werft, der Händler, wenn sie entsprechend kulant ist, auch nachträglich für den Gebrauchtkaufkäufer erstellen. Bei einem gebraucht gekauften Boot den Umsatzsteuer-Nachweis (oder beglaubigte Kopie) des Erstkäufers mit dem Boot übergeben lassen. Außerdem eine Klausel in den Vertrag aufnehmen, die bestätigt, dass, von wem und wo die Umsatzsteuer bezahlt wurde.

Führerscheine, Befähigungsnachweise und Zulassungen

UKW-Funk	<p>② Zuteilungsurkunde / Ship Station Licence für Rufzeichen und MMSI der UKW-Funkanlage</p>
Befähigungsnachweise:	<p>① Sportbootführerschein mit Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen (ehem. Sportbootführerschein See) bei Booten mit Motor > 15 PS. Bei Booten mit kleinerem Motor geht es nach deutschem Recht tatsächlich ohne jeden Befähigungsnachweis. Das kann im Ausland allerdings problematisch werden, da sich die Offiziellen in manchen Ländern so etwas nicht vorstellen können und ein Papier sehen wollen.</p>

Segelscheine, als da wären

③ Sportküstenschifferschein (SKS)

③ Sportseeschifferschein (SSS)

③ Sporthochseeschifferschein (SHS)

sollten, sofern vorhanden, durchaus mitgenommen werden. Motto: Kann ja nicht schaden.

② **SRC** (Short Range Certificate) – sofern UKW-Funkanlage vorhanden. Hat niemand an Bord den SRC darf formalrechtlich keine UKW-Anlage an Bord sein!

② **LRC** (Long Range Certificate) – sofern Seefunk-Anlage vorhanden

② **Fachkundenachweis für Seenotsignalmittel** („Kleiner Pyroschein“) - wenn fachkundepflichtige Seenotsignalmittel an Bord sind.

Sonstiges

Seenotsignalpistole ② **Waffenbesitzkarte** und ② **Fachkundenachweis für Seenotsignalmittel incl. Kal. 4** („Großer Pyroschein“)

Haftpflichtversicherung ① **Bestätigung der Haftpflichtversicherung / Confirmation of cover**
In der Bestätigung des Versicherers müssen die Deckungssumme und die abgedeckten Risiken benannt sein. Insbesondere müssen auch mögliche Umweltschäden, die Bergung der Yacht usw. abgesichert sein.

Identitätsnachweis ① **Personalausweis**

① ② **Reisepaß** (je nach Fahrtgebiet)

Amateurfunk: ③ **Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst A / Document for Admission to Participation in the Amateur Radio Service**, sofern das Boot mit einem SSB-Transceiver ausgerüstet ist

12.02.2021, Lorient, an Bord von MAGO DEL SUR

Anke und Martin Birkhoff

TO-Stützpunkt Mago del Sur